



Fakten zur Asylpolitik

1. Halbjahr 2017

23. August 2017, aktualisierte Fassung

1. Flucht und Asyl

Ende 2016 waren weltweit 65,6 Millionen Menschen auf der Flucht. Das ist die höchste Flüchtlingszahl seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Der Großteil flieht innerhalb des eigenen Landes (40,3 Millionen) oder in die Nachbarländer. Neun von zehn Flüchtlingen (84 %) leben laut dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) in Entwicklungsländern. Die meisten der vom UNHCR registrierten Flüchtlinge befinden sich derzeit in der Türkei (2,9 Millionen), in Pakistan (1,4 Millionen) und im Libanon (1 Million). **Nur ein kleiner Teil flieht nach Europa:** 2016 wurden in der Europäischen Union (EU) rund 1,2 Millionen Asylanträge gestellt – davon mehr als die Hälfte in Deutschland; von Januar bis März 2017 waren es nur noch rund ein Drittel (etwa 54.600 von 180.200 Anträgen in der EU).

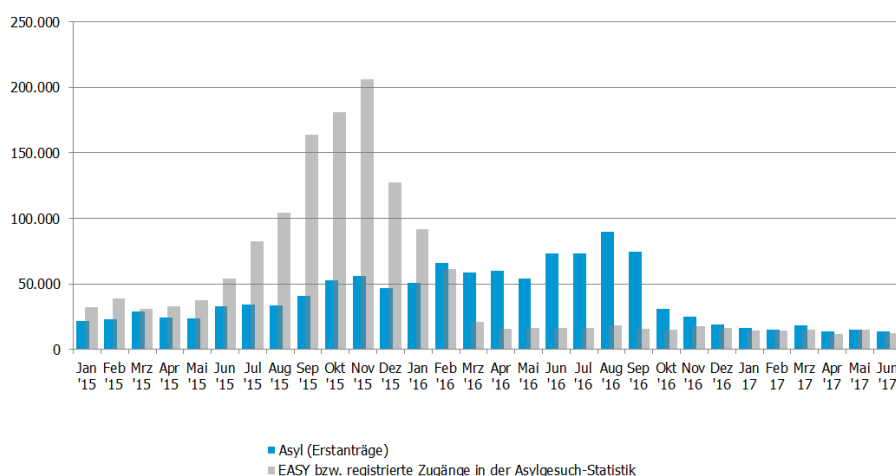
Ab dem Frühjahr 2015 nahmen die Zahlen der in Europa ankommenden Flüchtlinge stark zu. Die Gründe waren – und sind noch immer – die andauernden Kriege in Syrien und dem Irak, Konflikte in Zentralafrika und Krisen andernorts (akute Fluchtursachen), aber auch die demografische Entwicklung, der Klimawandel oder Armut (strukturelle Fluchtursachen). Viele Menschen fliehen zunächst in nahegelegene Länder, sodass sich die Zahl der Flüchtlinge in der Türkei, im Libanon und in Jordanien stark erhöhte. Aufgrund der Verschlechterung der Lage in den dortigen Flüchtlingslagern setzten viele ihre Flucht nach Europa fort. Durch die Schließung der sog. Balkanroute im Frühjahr 2016 und der Vereinbarung zwischen der EU und der Türkei, die im März 2016 in Kraft trat, ist die Zahl der Grenzübertritte auf dieser Route stark zurückgegangen. Während 2015/2016 vor allem Asylsuchende aus Syrien, Staaten des Westbalkans, Afghanistan und dem Irak kamen, gelangen über die zentrale Mittelmeerroute nun vor allem Asylsuchende aus Ländern der Sub-Sahara nach Europa. Ihre Anerkennungschancen liegen mehrheitlich deutlich unter denen der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien oder dem Irak. Im ersten Halbjahr 2017 kamen knapp drei von vier Asylsuchenden in Italien an (rund 85.000). Das ist ein Anstieg um 21 Prozent im Vergleich zum gleichen Berichtszeitraum des Vorjahres.

2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten

Im ersten Halbjahr 2017 kamen 90.389 Asylsuchende nach Deutschland. Das sind weniger als halb so viele Schutzsuchende wie im ersten Halbjahr 2016 (rund 222.264). Der Grund für die sinkenden Zahlen sind vor allem die zuvor genannte EU-Türkei-Erklärung und die Grenzsicherungen auf der Balkanroute. Laut BAMF haben im gleichen Zeitraum 111.616 Personen einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum rund 72 Prozent weniger.



Asylgesuche und -anträge in Deutschland 2015–2017



Quelle: BAMF Asylgeschäftsberichte 2015–2017

Die Abbildung verdeutlicht, dass viele der 2015 nach Deutschland eingereisten Asylsuchenden erst 2016 einen Asylantrag stellen konnten. 2017 entsprechen die Zahlen der Asylsuchenden in etwa denen der Antragstellenden. Dies spiegelt eine weitgehende Normalisierung der Verfahrensabläufe wider.

2.1 Geschlecht und Alter der Schutzsuchenden

Weltweit sind genauso viele Frauen wie Männer auf der Flucht. In Deutschland sind derzeit drei von fünf Asylbewerbern männlich (62 %). Um Deutschland zu erreichen, muss aus vielen Ländern ein langer und zum Teil gefährlicher Weg zurückgelegt werden. Diese Reise treten vor allem Männer und jüngere Menschen an. [Über drei Viertel der Asylbewerber in Deutschland sind unter 30 Jahre alt](#) (76 %); etwas weniger als die Hälfte ist minderjährig (44 %). Nur ein sehr geringer Teil ist über 65 Jahre alt (0,7 %). Im Jahr 2016 stellten 35.939 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag (gegenüber 22.255 im Vorjahr); von Januar bis April 2017 waren es 4.201. Die Altersstruktur zeigt klar, dass dem Bildungs- und Ausbildungssystem eine Schlüsselrolle bei der Integration der Flüchtlinge, die länger bleiben werden, zukommt.

2.2 Schutzquoten

Die Gesamtschutzquote¹ für alle Herkunftsländer lag 2016 bei 62,4 Prozent. Im ersten Halbjahr 2017 lag sie bei 44,7 Prozent. Rund 39,1 Prozent der Asylanträge wurden in diesem Jahr abgelehnt; 16,1 Prozent haben sich ohne Entscheidung erledigt, da entweder der Antrag zurückgezogen wurde oder Deutschland nicht für die Bearbeitung zuständig war. Rechnet man diese Fälle heraus, liegt die Schutzquote bei 53,3 Prozent („bereinigte Gesamtschutzquote“); 2016 hatte sie noch bei 71,4 Prozent gelegen. Die gesunkene Gesamtschutzquote zwischen 2016 und dem ersten Halbjahr 2017 kann auf die sinkende Zahl der Asylsuchenden aus Syrien zurückgeführt werden. Zudem sind auch die Schutzquoten für die Top-Fünf-Herkunftsländer insgesamt gesunken. In der öffentlichen Debatte wird vor allem die ungeachtet der schlechten Sicherheitslage im Land stetig sinkende Schutzquote für Asylsuchende aus Afghanistan kontrovers diskutiert.

Unter den Asylbewerbern in Deutschland waren seit 2012 viele syrische Flüchtlinge, die vor dem anhaltenden Bürgerkrieg in ihrer Heimat flohen. Trotz sinkender Tendenz wurden im ersten Halbjahr 2017 23,4 Prozent der Asylerstanträge in Deutschland von Syrern gestellt. Die zweitgrößte Gruppe der Asylsuchenden waren Iraker und Afghanen (9,9 % bzw. 9,5 % der Erstanträge). Fast alle Syrer erhielten einen Schutzstatus: 93,8 Prozent der abgeschlossenen Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger im ersten Halbjahr 2017 wurden positiv entschieden.

¹ Die sog. Gesamtschutzquote berechnet sich aus den verschiedenen Schutzarten. Sie besteht aus der Summe der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz sowie der Feststellungen eines Abschiebeverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im entsprechenden Zeitraum.



Ebenfalls hohe Gesamtschutzquoten hatten Asylbewerber aus Eritrea (77,3 %), Somalia (65 %) und dem Irak (57,7 %). Unter den Afghanen erhielten 44,1 Prozent einen Schutzstatus. Der Anteil der Asylbewerber aus dem Westbalkan, von denen meist weniger als ein Prozent einen Schutzstatus erhalten, ist seit Herbst 2015 deutlich gesunken. Keines der entsprechenden Länder befindet sich mehr unter den Top-Zehn-Herkunftsländern. Dies kann u. a. damit in Zusammenhang gebracht werden, dass Albanien, Kosovo und Montenegro in dieser Zeit zu sicheren Herkunftsländern erklärt wurden (nachdem Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina bereits 2014 so klassifiziert wurden) und die Asylanträge seither in einem Schnellverfahren geprüft werden. Seit 1. November 2015 haben Personen aus dem Westbalkan zudem die Möglichkeit, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auf Basis von § 26 der Beschäftigungsverordnung aufzunehmen. Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis ist ein gültiger Arbeitsvertrag und eine bestandene Vorrangprüfung. Zusätzlich dürfen in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen worden sein.

Schutzquoten der 10 stärksten Herkunftsländer (1. Halbjahr 2017)

Die 10 stärksten Herkunftsländer	Schutzquote
1. Syrien	93,8%
2. Irak	57,7%
3. Afghanistan	44,1%
4. Eritrea	77,3%
5. Iran	52,4%
6. Nigeria	15,2%
7. Somalia	65,0%
8. Türkei	23,2%
9. Russische Föderation	8,4%
10. Guinea	13,5%
Summe Top 10	57,5%
Gesamtschutzquote	44,7%

Quelle: BAMF Asylgeschäftsbericht 06/2017

2.3 Aufenthaltsbeendigung

Für die Aufenthaltsbeendigung sind die Ausländerbehörden der Länder zuständig; dabei soll die sog. freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer Abschiebung haben. Die Zahl der zurückgeführten Personen (Abschiebungen und Zurückschiebungen zusammengefasst) lag im ersten Halbjahr 2017 bei 13.459; im gesamten Jahr 2016 waren es 26.654, im Jahr 2015 22.369. Die Zahl der Ausreisen über das Förderprogramm REAG/GARP belief sich im ersten Halbjahr 2017 auf 16.645. Im gesamten Jahr 2016 wurden laut Bundesregierung 54.069 und 2015 insgesamt 37.200 freiwillige Ausreisen über REAG/GARP gefördert. Die häufigsten **Ziel- bzw. Rückkehrländer** sind seit 2016 bis einschließlich des ersten Halbjahrs 2017 Staaten des Westbalkans. Zudem reisen seither zunehmend Personen in den Irak, nach Afghanistan und in den Iran gefördert freiwillig aus.

3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen und erhalten einen Ankunftsbescheinigung. Dieser berechtigt sowohl zum Aufenthalt als auch zum Bezug von staatlichen Leistungen wie medizinischer Versorgung, Unterbringung und Verpflegung. Anschließend werden die Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** auf die Bundesländer verteilt. Diesem liegen Wirtschaftskraft und Bevölkerungszahl der Bundesländer zugrunde. Der Aufenthalt ist zunächst auf einen bestimmten Bezirk beschränkt (**Residenzpflicht**). Die Asylverfahren werden durch das BAMF in sog. Ankunftszentren bzw. bei komplexeren Fällen in den Außenstellen des BAMF durchgeführt, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind (s. dazu unten). Asylbewerber sind in der Regel verpflichtet, bis zu sechs Monate in den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 AsylG). Den Ländern wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist, u. a. die Möglichkeit gegeben, die Verpflichtung auf bis zu 24 Monate zu erhöhen. **Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (s. 3.2) müssen in der Regel bis zum Asylbescheid bzw. bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben.**



3.1 Arten des Schutzes, Anteil von Schutz / Ablehnung / Erledigung

Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland: Die meisten Schutzsuchenden werden als Flüchtling auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 (bzw. § 3 AsylG) anerkannt; nur eine sehr geringe Zahl der Anträge wird auf Basis des Grundgesetzes (Art. 16a GG) bewilligt. Subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) erhielten in der Vergangenheit nur wenige Antragsteller; 2015 waren es 0,6 Prozent. Da die große Gruppe der Syrer, Eritreer und Somalier zunehmend subsidiären Schutz erhält, lag die Quote mit 22,1 Prozent im Jahr 2016 und 17,1 Prozent im ersten Halbjahr 2017 relativ hoch. Bei subsidiärem Schutz und bei Abschiebungsverboten beträgt die Dauer der Aufenthaltserlaubnis zunächst nur ein Jahr; sie kann aber mehrfach verlängert werden. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann nach fünf Jahren erteilt werden, wenn u. a. ausreichende Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden können (§ 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AufenthG). Anerkannte Flüchtlinge nach dem Grundgesetz oder der GFK bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Dann wird geprüft, ob die Schutzgründe weiterhin bestehen (Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfung). Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (Niederlassungserlaubnis) kann nach fünf Jahren erteilt werden. Seit 31. Juli 2016 ist diese aber an den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts gebunden (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Arten des Schutzes



3.2 Hierarchisierung der Asylverfahren

Um das Verfahren zu beschleunigen, werden die Antragsteller in vier Cluster unterteilt. Dabei spielen Herkunftsland (Schutzquote), die erwartete Komplexität der Antragsbearbeitung und die Reiseroute (Ersteinreiseland) eine Rolle. Nach diesen Kriterien werden die Antragsteller in Gruppen mit sog. guter Bleibeperspektive (hohe Schutzquote, A), schlechter Bleibeperspektive (niedrige Schutzquote, B), in komplexe Fälle mit ungewisser Bleibeperspektive (C) und in Dublin-Fälle (D) unterteilt. Die rasch zu entscheidenden Fälle (vor allem A und B) werden i. d. R. in den 2016 neu etablierten Ankunftszentren bearbeitet. In allen komplexeren Fällen werden die Flüchtlinge möglichst schnell der jeweils zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zugeteilt. Für Personen der Gruppe C entstehen meist lange Wartezeiten.

Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten die folgenden Länder als sichere Herkunftsstaaten: Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal, Serbien, Albanien, Montenegro und Kosovo. Es wird davon ausgegangen, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfinden und somit kein Asylgrund besteht. Im Mai 2016 verabschiedete der



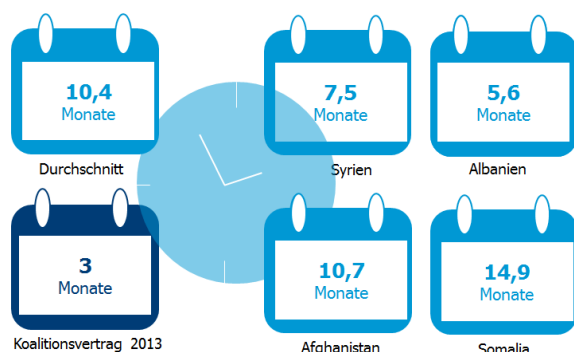
Bundestag einen Gesetzentwurf zur Einstufung Algeriens, Marokkos und Tunesiens als sichere Herkunftstaaten, der jedoch im März 2017 keine Mehrheit im Bundesrat fand. Bewerber aus sicheren Herkunftstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, die Prüfung erfolgt aber beschleunigt. Ein beschleunigtes Verfahren kann auch eingeleitet werden, wenn ein Folgeantrag gestellt wird oder Bewerber ihrer Mitwirkungspflicht beim Verfahren nicht nachkommen. Dies wird z. B. angenommen, wenn die Abnahme von Fingerabdrücken verweigert wird oder Asylbewerber versuchen über ihre Identität zu täuschen.

3.3 Dublin

Wenn ein Asylbewerber über einen **sicheren Drittstaat** (EU-Mitgliedstaat, Schweiz oder Norwegen) einreist, kann er ohne Prüfung des Asylantrags in dieses Land zurückgeschoben werden, da bei den sicheren Drittstaaten von einer ordentlichen Durchführung des Asylverfahrens ausgegangen wird (sog. Dublin-Verfahren). Da Deutschland ausschließlich von sicheren Drittstaaten umgeben ist, bleibt Schutzsuchenden i. d. R. nur die Einreise auf dem Luft- oder Seeweg, für die aber meist ein Visum notwendig ist. **Visa werden zum Zweck der Asylsuche i. d. R. nicht ausgestellt.** Befördern Transportunternehmen Asylsuchende ohne ein Visum, müssen sie dafür ein Zwangsgeld zahlen. Daher erreichen Schutzsuchende die Bundesrepublik selten mit dem Flugzeug oder einer Fähre, sondern durch einen irregulären Grenzübertritt. Im ersten Halbjahr 2017 wurden 5,2 Prozent der Asylanträge über das Dublin-Verfahren erledigt (21.375 Entscheidungen). Im Jahr 2016 hat Deutschland 55.690 Übernahmeersuche gestellt; in 29.274 Fällen wurde dem Ersuchen von einem anderen Mitgliedstaat zugestimmt. Tatsächlich überstellt wurden aber lediglich 3.968 Personen. Das sind knapp 14 Prozent.

4. Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

Dauer der Asylverfahren (1. Quartal 2017)

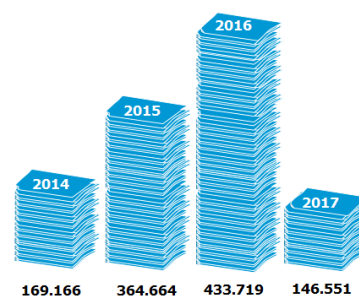


Quelle: BT-Drs. 18/12623; 1. Q 2017

CDU, CSU und SPD hatten in ihrem Koalitionsvertrag 2013 beschlossen, die **Dauer der Asylverfahren auf maximal drei Monate zu verkürzen** und einen raschen Eintritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Im ersten Quartal 2017 betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung jedoch 10,4 Monate (gegenüber 7,1 Monaten im Vorjahr). Bei Bewerbern aus Syrien lag die Verfahrensdauer bei 7,5 Monaten, bei Anträgen aus Afghanistan bei 10,7 Monaten, für Bewerber aus Nigeria, Somalia, der Russischen Föderation und Guinea sogar bei über 14 Monaten. Die Dauer der Asylverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen, weil vermehrt komplexe Altfälle entschieden werden.

Die Dauer zwischen Einreise und förmlicher Antragstellung wird nicht dokumentiert. Viele Asylsuchende reisten bereits 2015 ein, konnten aber aufgrund mangelnder Kapazitäten in der Antragsannahme erst 2016 ihren Asylantrag stellen (s. Abb. auf S. 2). Ein großes Problem bei der Annahme und Bearbeitung der Asylanträge waren die aufgestauten unbearbeiteten Anträge. Der Aktenberg wuchs jährlich und umfasste Ende 2016 433.719 Anträge. Um die steigenden Antragszahlen und aufgestauten Altfälle abzuwickeln, hat das BAMF viele neue Mitarbeiter eingestellt; die Stellenanzahl in sog. Vollzeitäquivalenten wurde mehr als verdoppelt (auf 7.300 im Jahr 2016). So konnte ein großer Teil der anhängigen Verfahren abgearbeitet werden; am 30. Juni 2017 waren 146.551 Asylverfahren noch nicht entschieden.

Anhängige Asylverfahren



Quelle: BAMF Asylgeschäftsberichte 12/2014-2017 (1. HJ)



5. Ausreisepflicht und Duldung

Abgelehnte Asylbewerber werden i. d. R. ausreisepflichtig und durch eine Abschiebungsandrohung aufgefordert, Deutschland zu verlassen. **Findet keine selbständige, sog. freiwillige Ausreise statt** – die für zahlreiche Herkunftsstaaten durch die Programme REAG/GARP und StarthilfePlus finanziell gefördert werden kann –, **können diese Personen abgeschoben werden**, auch unter Einsatz von Zwangsmitteln. Ein konkreter Abschiebetermin darf ihnen seit Herbst 2015 nicht mehr mitgeteilt werden – seit Juli 2017 auch jenen Personen nicht, die bereits länger als ein Jahr mit einer Duldung in Deutschland leben. Außerdem wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt; dabei kann die Länge variieren. Bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands oder wegen fehlender Papiere. Auch können gesundheitliche Aspekte einer Abschiebung entgegenstehen: Reiseunfähigkeit aufgrund von Krankheit gilt seit März 2016 jedoch nur noch im Fall lebensbedrohlicher und schwerwiegender Erkrankung als Abschiebungshindernis, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. In diesen Fällen wird eine **Duldung** erteilt, **bis die Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, wegfallen**. Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden. Zum 30. Juni 2017 lebten nach Daten des Ausländerzentralregisters 159.678 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde im Sommer 2015 **ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete** geschaffen. Damit können sie bei guter Integration (mündliche Deutschkenntnisse, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, keine Straffälligkeit) nach acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach sechs Jahren. Jugendliche Geduldete können i. d. R. bereits nach vier Jahren Schulbesuch in Deutschland ein Aufenthaltsrecht erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und der Ausländer daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

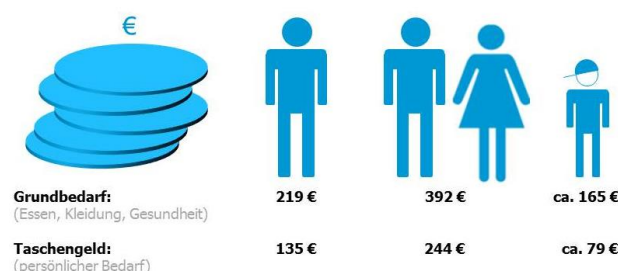
6. Leistungen

Was Asylbewerber und Geduldete vom deutschen Staat an finanziellen Mitteln bekommen, ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. In der Erstaufnahmeeinrichtung wird der Grundbedarf durch die Einrichtung gestellt. Zusätzlich steht jedem Asylbewerber eine Leistung zur Deckung des persönlichen Bedarfs zu („Taschengeld“); seit Oktober 2015 soll sie möglichst als Sachleistung ausgezahlt werden. Nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung erhält jeder Asylbewerber neben dem „Taschengeld“ auch Mittel für die Sicherung des Grundbedarfs, vorrangig als Geldleistung.

Zusammengerechnet erhält ein alleinstehender erwachsener Asylbewerber, der nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 354 Euro. Eine für 2017 geplante Anpassung der Bedarfssätze im Asylbewerberleistungsgesetz erhielt im Dezember 2016 nicht die notwendige Zustimmung des Bundesrats und wird seit Ende April 2017 im Vermittlungsausschuss beraten.

Zum Vergleich: Der Arbeitslosengeld-II-Regelsatz, der laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2017 bei 409 Euro. Nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach 15 Monaten können Asylbewerber den vollen Arbeitslosengeld-II-Regelsatz erhalten. Reduziert werden Leistungen für Personen, die ausreisepflichtig sind: Sie erhalten im Prinzip nur noch Leistungen zur Deckung ihres

Leistungen nach dem AsylbLG



U.a. werden Unterkunft und Heizung separat übernommen.

Quelle: Asylbewerberleistungsgesetz, BGBI. S. 1793; eigene Zusammenstellung



Grundbedarfs. Die gleichen Leistungseinschränkungen werden vorgenommen, wenn Bewerber ihren Termin zur Asylantragstellung nicht wahrnehmen, versuchen im Verfahren über ihre Identität zu täuschen, Unterlagen nicht vorlegen (sofern sie in ihrem Besitz sind), ihrer Mitwirkung am Verfahren auf andere Weise nicht nachkommen oder angebotene Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen.

Die Gesundheitsversorgung für Asylbewerber ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Nicht abgedeckt sind Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder zahnärztliche Leistungen. Asylbewerber müssen jeden Arztbesuch vorab beantragen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde, ob die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung besteht. Nur in Bremen, Hamburg, Berlin und Schleswig-Holstein können sie ohne Antrag einen Arzt aufsuchen und Leistungen über eine Chipkarte abrechnen. Der eingeschränkte Leistungsumfang ändert sich damit nicht. Weitere Bundesländer planen, die elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber einzuführen oder setzen sie bereits in einzelnen Kommunen ein.

Seit Herbst 2015 gehören für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive Integrationskurse schon während des Asylverfahrens zum Leistungsspektrum. Diese können verpflichtend sein. Die allgemeinen Integrationskurse umfassen zurzeit 600 Stunden Sprachkurs sowie 100 Stunden Orientierungskurs, in dem Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik vermittelt werden.

7. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

Alle Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Dies gilt auch für asylsuchende Kinder. Wann jedoch ein Schulzugang gewährt wird, ist je nach Bundesland unterschiedlich, wie an den Schulpflichtregelungen der Länder abzulesen ist: Diese variieren zwischen uneingeschränkter Schulpflicht (z. B. im Saarland), Eintritt der Schulpflicht erst ab der Zuweisung zu einer Kommune (z. B. in Rheinland-Pfalz) und einem zeitlich verzögerten Beginn der Schulpflicht etwa nach sechs Monaten (z. B. in Baden-Württemberg). Eine zentrale Hürde im Schulalltag ist bislang der Mangel an Lehrkräften, die für den Unterricht in Klassen ohne Deutschkenntnisse qualifiziert sind; aber auch bürokratische Vorschriften beeinträchtigen die Bildungschancen geflüchteter Kinder.



Asylbewerber dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen. Ausgenommen hiervon sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten. Anerkannte Flüchtlinge unterliegen hingegen keiner Einschränkung. Die Altersbeschränkung für den Beginn einer Ausbildung wurde im August 2016 aufgehoben. Außerdem erhalten Auszubildende, deren Asylantrag zwischenzeitlich abgelehnt wird, nun eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. drei Jahre). Schließt an die Ausbildung eine Beschäftigung im Betrieb an, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt („3+2-Regelung“). Erfolgt keine Übernahme, wird eine 6-monatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch, wird eine Duldung für sechs Monate ausgesprochen, damit in dieser Zeit ein neuer Ausbildungsplatz gesucht werden kann.



Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge können sich an einer Hochschule einschreiben. Der Aufenthaltsstatus verändert sich damit nicht. Trotz Studiermöglichkeit bestehen einige Hürden: Die Hochschulzugangsberechtigung bzw. Schulabschlusszeugnisse liegen oftmals nicht (als Originaldokument) vor, gute Deutschkenntnisse sind in der Regel erforderlich und etwaige ausländerrechtliche Einschränkungen machen die Rücksprache mit der Ausländerbehörde erforderlich. Die Finanzierung des Studiums ist eine große Hürde. Hier schafft die neue BAföG-Regelung eine erste Erleichterung: Seit Januar 2016 ist der BaföG-Zugang für Geflüchtete nach spätestens 15 Monaten anstatt nach vier Jahren möglich.





Grundsätzlich können sich Asylsuchende drei Monate nach ihrer Registrierung um einen Job bewerben. Allerdings ist keine Beschäftigung möglich, solange sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Antrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, dürfen während des gesamten Asylverfahrens keine Beschäftigung ausüben. Anerkannten Flüchtlingen steht der Arbeitsmarkt dagegen ohne Einschränkungen offen.



Bis August 2016 wurden Flüchtlinge 15 Monate lang nachrangig zu anderen Bewerbern behandelt: Lag ein Jobangebot vor, mussten zunächst die Ausländerbehörde und dann die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Zudem musste geprüft werden, ob ein Deutscher oder EU-Bürger für den Job infrage kommt. Diese Vorrangprüfung wurde für Asylbewerber und Geduldete nun für einen Zeitraum von drei Jahren in 133 der 156 Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit ausgesetzt.

Über die Qualifikationsstruktur der Asylbewerber stehen seit Ende 2016 erste, noch vorläufige Daten zur Verfügung. Sie deuten auf eine große Heterogenität in Bezug auf Schulabschlüsse, Qualifikationen und Arbeitserfahrungen hin. Die Daten zeigen, dass nur ein niedriger Anteil der Flüchtlinge einen beruflichen Bildungsabschluss erreicht hat. Insgesamt haben 19 Prozent eine Hochschule besucht, 13 Prozent haben sie mit einem Abschluss verlassen. Weitere 12 Prozent haben eine betriebliche oder andere berufliche Ausbildung gemacht, 6 Prozent haben einen beruflichen Abschluss erworben. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in den meisten Herkunftsländern der Flüchtlinge handwerkliche, technische und kaufmännische Berufe ausgeübt werden, ohne dass eine formale Ausbildung dafür nötig ist bzw. abgeschlossen wird. Für die Arbeitsmarktintegration werden in den meisten Fällen umfangreiche fachliche und sprachliche (Nach-) Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sein.

Im August 2016 startete das Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ des Bundes, das 100.000 Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in einfache Beschäftigungen (z. B. Grünanlagenpflege) vermitteln sollte. Ihm wurden im Frühjahr 2017 die Mittel gekürzt; im zweiten Halbjahr 2016 konnten lediglich 25.000 Jobs für Asylbewerber geschaffen werden. Das Geld wird nun auf die Jobcenter umverteilt. Innerhalb dieser Arbeitsgelegenheiten erhalten Asylbewerber eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde bei einer Wochenarbeitszeit von maximal 30 Stunden. Lehnen Asylbewerber diese Integrationsmaßnahmen ab, können ihnen (wie bei der Ablehnung eines Integrationskurses) Leistungen gekürzt werden.

Seit August 2016 gilt eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge. Der Wohnsitz ist für die ersten drei Jahre des Aufenthalts auf das Bundesland beschränkt, in das die Schutzsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt wurden. Ausgenommen davon sind Flüchtlinge, die sich bereits in einer Ausbildung befinden oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ob innerhalb des Bundeslandes noch ergänzende Auflagen (bspw. eine konkrete Wohnortzuweisung oder eine Zuzugsbeschränkung in bestimmte Kommunen) gelten, liegt in der Entscheidung der Bundesländer.

8. Gewalt gegen Asylbewerber

Zivilgesellschaftliche Initiativen dokumentieren die fremdenfeindlichen Übergriffe, die sich explizit gegen Asylbewerber richten. Gemeinsam mit Pro Asyl zählte die Amadeu Antonio Stiftung auf ihrem Portal „Mut gegen rechte Gewalt“ im Jahr 2015 1.249 Übergriffe auf Asylbewerber und ihre Unterkünfte; für 2016 wurden rund dreimal so viele Angriffe verzeichnet (3.767). Bis zum 9. August 2017 wurden 419 Übergriffe gemeldet, dabei handelt es sich um 13 Brandanschläge, 74 Körperverletzungen und 332 sonstige Angriffe auf Unterkünfte und Asylsuchende (Stein-/ Böllerwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien etc.).



9. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

Die EU arbeitet seit 1999 an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und an der Verbesserung des gemeinsamen Rechtsrahmens. Das GEAS soll als Dach für die nationalen Schutzsysteme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die einzuhaltenden – möglichst einheitlichen – rechtlichen Standards dienen. Ziel der Richtlinien und Verordnungen des GEAS ist u. a., den Schutzsuchenden besseren Zugang zum Asylverfahren, menschenwürdige Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie schnellere und gerechtere Entscheidungen zu garantieren. Bei der Umsetzung kommt es in der Praxis aber noch zu starken Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten.

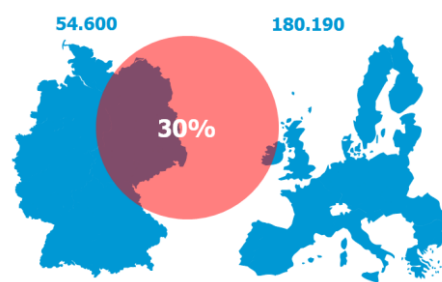
Nach geltendem EU-Recht muss Asyl i. d. R. in dem Land beantragt werden, in dem zuerst EU-Boden betreten wird (Dublin-System). Durch diese Regelung sollen Mehrfachanträge und unklare Zuständigkeiten vermieden werden. Für die EU-Außenstaaten führt das Dublin-System zu starken Belastungen, die sich mit den steigenden Flüchtlingszahlen noch verstärkt haben (vor allem in Griechenland und Italien).

Im September 2015 beschloss der Rat der Europäischen Innenminister, bis Mitte 2017 bis zu 160.000 Flüchtlinge aus Griechenland und Italien auf andere EU-Staaten umzuverteilen. Bis zum 28. Juli 2017 wurden davon jedoch lediglich 24.449 Flüchtlinge tatsächlich aufgenommen; 6.738 von ihnen in Deutschland. Auf eine generelle Verteilungsquote von Flüchtlingen konnten sich die europäischen Staaten bislang nicht einigen.

Währenddessen hat sich der Fokus auf die Außengrenzen und darüber hinaus verschoben: Die EU und insbesondere einige Mitgliedstaaten setzen verstärkt auf den Ausbau des Grenzschutzes, Grenzsicherungen und Abkommen mit Drittstaaten, um die irreguläre Einreise von Asylsuchenden zu verhindern und die Rückführung abgelehnter Asylbewerber zu erleichtern. Eine Vereinbarung mit der Türkei (s. o.) wurde im März 2016 geschlossen, weitere ähnliche Vereinbarungen oder Abkommen, vorrangig mit afrikanischen Staaten, werden aktuell diskutiert.

In Deutschland beantragten im Jahr 2016 laut Eurostat 722.265 Personen erstmalig Asyl. In allen 28 Staaten der EU waren es im gleichen Zeitraum insgesamt über 1,2 Millionen; das heißt, dass mehr als die Hälfte aller Erstanträge in Deutschland gestellt wurden. Im ersten Quartal 2017 entfiel etwa ein Drittel der gesamten Asylanträge in der EU (180.190) auf Deutschland (54.600); weitere 52 Prozent auf die fünf EU-Staaten Italien, Frankreich, Griechenland, das Vereinigte Königreich und Spanien; die anderen 22 EU-Staaten nahmen zusammen rund 18 Prozent der Asylanträge entgegen. Im Verhältnis zur Bevölkerung kamen 2016 in Deutschland rund 9 Asylanträge auf 1.000 Einwohner; 2015 waren es knapp 6. In anderen Ländern verringerte sich die vormals sehr hohe Quote deutlich, etwa in Österreich (von 10 Anträgen pro 1.000 Einwohnern im Jahr 2015 auf knapp 5 im Jahr 2016), in Ungarn (von rund 18 auf 3), in Schweden (von 17 auf 3) und in Finnland (von 6 auf 1). Ein weiterer Teil der Mitgliedstaaten nimmt gemessen an der jeweiligen Bevölkerung unverändert wenig Asylanträge entgegen: So entfielen etwa in Polen und Spanien jeweils nur rund 0,3 Asylanträge auf 1.000 Einwohner. Die deutlich ungleiche Verteilung der Asylanträge begründet die Verhandlungen um eine gerechtere Verantwortungsteilung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, bei der alle Mitgliedstaaten gemäß ihrer Kapazitäten einen angemessenen Beitrag bei der Aufnahme leisten sollen.

Gesamtzahl der Asylanträge in Deutschland und der EU (1. Quartal 2017)



Quelle: Eurostat Database Migration; Stand 26.07.2017



Quellen

1. Flucht und Asyl

Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, UNHCR (Stand 30.06.2017): [Zahlen und Statistiken \(Global Trends 2016\)](#).

FRONTEX (Stand 13.07.2017): [Arrival of migrants in June: Numbers rising in Italy and Spain](#).

2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten und 3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Aktuelle Zahlen zu Asyl](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Asylgeschäftsbericht](#).

Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 07.07.2017: [90.389 Asylsuchende im ersten Halbjahr 2017](#).

Bundesregierung 2017: Fragen und Antworten: [Flucht, Migration, Integration – Was passiert, wenn der Asylantrag abgelehnt wird?](#)

BT-Drs. 18/13218: [Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2017](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 30.04.2017): [Zugangszahlen zu unbegleiteten Minderjährigen](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 22.11.2016): [Ablauf des deutschen Asylverfahrens](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 01.08.2016): [Ankunftszentren](#).

4. Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

BT-Drs. 18/12623: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2017](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 14.04.2016): [Bundesamt](#).

5. Ausreisepflicht und Duldung

BT-Drs. 18/12679: [Rückkehrpolitik der Bundesregierung](#).

SVR-Forschungsbereich 2017: [Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise](#).

6. Leistungen

Bundesregierung (Stand 08.08.2016): [Integrationsgesetz setzt auf Fördern und Fordern](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 12.07.2017): [Integrationskurse - Inhalt und Ablauf](#).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: [Arbeitslosengeld II / Sozialgeld](#).

Bertelsmann Stiftung 2016: [Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende und Flüchtlinge](#).

7. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache und Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (Hrsg.) 2016: [Neu zugewanderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Entwicklungen im Jahr 2015](#).

SVR-Forschungsbereich 2016: [Lehrerbildung in der Einwanderungsgesellschaft. Qualifizierung für den Normalfall Vielfalt](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016: [Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke](#).

Pressemitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.08.2016: [Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand Mai 2017): [Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen](#).

Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (Stand September 2015): [Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt](#).

Brücker/Rother/Schupp (Hrsg.) 2016: [IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse](#).

SVR-Forschungsbereich 2016: [Ankommen und Bleiben – Wohnsitzauflagen als integrationsfördernde Maßnahme?](#)

8. Gewalt gegen Asylbewerber

Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl (Stand 08.09.2017): [Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle](#).

9. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

Europäische Kommission 2014: [Das Gemeinsame Europäische Asylsystem](#).

Europäische Kommission (Stand 21.07.2017): [Member States' Support to Emergency Relocation Mechanism](#).

Eurostat (Stand 27.07.2017): [Asylbewerber & erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter & Geschlecht. Monatliche Daten \(gerundet\)](#).

[Population Change - Demographic Balance and Crude Rates at National Level](#).



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR GmbH, Berlin 2017

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration geht auf eine Initiative der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung zurück. Ihm gehören sieben Stiftungen an. Neben der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung sind dies: Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und Vodafone Stiftung Deutschland. Der Sachverständigenrat ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Expertengremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht und handlungsorientierte Politikberatung anbietet. Die Ergebnisse seiner Arbeit werden in einem Jahresgutachten veröffentlicht.

Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vorsitzender), Prof. Dr. Hacı Halil Uslucan (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Gianni D'Amato, Prof. Dr. Petra Bendel, Prof. Dr. Wilfried Bos, Prof. Dr. Claudia Diehl, Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Christian Joppke und Prof. Dr. Daniel Thym.
Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de